

Vorbeugende Maßnahmen

Risikomanagement. Wirtschaftsprüfer identifizieren die Risiken, erarbeiten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung und kontrollieren auch die Umsetzung.

Das Thema ist brisant geworden durch die aktuelle Wirtschaftskrise. Die Expertengruppe Bonitätsmanagement und Controlling befasst sich schon seit mehr als 10 Jahren mit Fragen des Risikomanagements und vorbeugenden Maßnahmen um ein Unternehmen erfolgreich durch stürmische Zeiten zu steuern. Als Landessprecher dieser Expertengruppe weist Bernhard Ditachmair MBA auf die folgenden gesetzlichen Vorschriften zu diesem Thema hin:

UGB § 273 Abs 2 - wesentliche Inhalte:

- Tatsachen die den Bestand des Unternehmens gefährden sind den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat vorzulegen
- Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag sind an die Eigentümerversammlungen zu berichten
- Bei Vorliegen des Reorganisationsbedarf gemäß § 22 Abs 1Z 1 URG ist unverzüglich zu berichten
- Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat und Abschlussprüfer müssen prüfen, ob das IKS den Anforderungen des Unternehmens entspricht; Abschlussprüfer haben im Bestätigungsvermerk darüber zu berichten!

Ist das Unternehmen verpflichtet, Risikomanagement zu betreiben?

Der österreichische Corporate Governance Kodex ist freiwillig selbstverpflichtend. Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance sind ebenfalls ein nichtrechtsverbindliches Instrument. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften besteht allerdings eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes (§ 243b UGB)!

Ziel des Risikomanagements ist es, das Unternehmen und seine Organe zu schützen!

Die dazu nötigen Schritte lauten:

1. Identifizieren der Risiken – Risiken-Check
2. Ausarbeitung von Maßnahmen zur Risikoverminderung und -vermeidung
3. Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zum Risikomanagement